

## Schul- und Hausordnung

### 1. Miteinander

Die Schule ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Arbeitens.

Sie hat die Aufgabe, neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die Schülerinnen und Schüler zum selbständigen kritischen Denken und Handeln zu befähigen und in den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie, von Toleranz, Achtung der Menschenwürde und Respekt vor anderen Überzeugungen zu erziehen. Diesem Zweck dient diese Schul- und Hausordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Gesetzen und Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb.

### 2. Unterrichtszeiten

Stunde	Uhrzeit	Stunde	Uhrzeit
1	07.45 – 08.30	7	12.50 – 13.35
2	08.30 – 09.15		(Mittagspause)
3	09.35 – 10.20	8	13.40 – 14.25
4	10.20 – 11.05	9	14.25 – 15.10
5	11.15 – 12.00	10	15.20 – 16.05
6	12.00 – 12.45	11	16.05 – 16.50

### 3. Entschuldigungswesen

#### 3.1 Teilnahmepflicht und Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Mit der Anmeldung verpflichtet sich jede Schülerin/jeder Schüler den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen/Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.

#### 3.2 Verhinderung der Teilnahme (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

### **3.3 Teilzeitbereich**

Berufsschüler müssen bei Krankheit spätestens am dritten Tag der Verhinderung einen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit vorlegen. Ferner ist der Betrieb zu informieren. Dies ist nachzuweisen.

Die Entschuldigung erfolgt bevorzugt per Email, eine schriftliche Entschuldigung ist (Brief, persönliche Abgabe einer Entschuldigung, Fax) spätestens am dritten Tag der Abwesenheit nachzuholen. Dabei sind Name und Klasse anzugeben.

Wird die schriftliche Entschuldigung nicht ordnungsgemäß vorgelegt, wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet.

### **3.4 Attestpflicht**

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer/Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

## **4. Klassenarbeiten und Leistungsfeststellungen**

Leistungsfeststellung, Notenbildung und Klassenarbeiten sind in der aktuellen Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung NVO in ihrer aktuellen Fassung entsprechend der jeweiligen Schulart zu entnehmen. Für einzelne Schularten gelten abweichende Regelungen des Kultusministeriums nach §26 SchG.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsfeststellung, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Verordnung des MKS über die Notenbildung).

## **5. Befreiung und Beurlaubung**

Die Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht für maximal zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage oder einzelner Schulveranstaltungen ist nur auf zuvor rechtzeitigem schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer bzw. Tutorin/Tutor möglich. Für längere Beurlaubungen ist die Schulleitung zuständig.

Berufsschüler können vom Schulleiter aus betrieblichen Gründen bis zu zwei Wochen pro Schuljahr/höchsten drei Tage im Blockunterricht, (höchstens vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit/maximal eine Woche im Blockunterricht) beurlaubt werden, wenn ausfallender Unterricht nicht verlegt werden und die Maßnahme nicht in den Schulferien stattfinden kann.

Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch mündlich bei der Fachlehrerin/beim Fachlehrer beantragt werden. Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung.

Bei einem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht bis zu sechs Monaten muss dem Fachlehrer ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Im Halbjahr vor der Abschlussprüfung ist eine Freistellung aus betrieblichen Gründen gemäß §5 Abs.22 Schulbesuchsverordnung nicht möglich

## **6. Volljährige Schülerinnen/Schüler**

Bei Auskunft der Schule an die Eltern wird das Einverständnis der volljährigen Schülerinnen/ Schüler vorausgesetzt, wenn nicht eine gegenteilige, schriftliche Erklärung der/des Betroffenen vorliegt.

## **7. Verhalten im Klassenzimmer**

Zum Beginn der Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler in ihr Klassenzimmer.

Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, die Klasse insgesamt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und zu umweltbewusstem Verhalten in den Bereichen Energie und Abfall verpflichtet. Die Mitnahme von Getränken in die Unterrichtsräume ist nur in geschlossenen Behältnissen erlaubt.

Der Klassenraum mit seinen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu versorgen. Festgestellte Schäden sind dem Lehrer oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.

Sollte der Fachlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum anwesend sein, meldet dies der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler dem Sekretariat. Bis zur Regelung einer Vertretung hält sich die Klasse unter Aufsicht des Klassensprechers im Klassenzimmer auf.

Jede Klasse ist verpflichtet, das Klassenzimmer nach Unterrichtschluss in sauberem und geordnetem Zustand zurückzulassen. Zusätzlich ist die Tafel zu putzen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen, bevor der Lehrer das Klassenzimmer verlässt.

Das Betreten der Sonderräume für Physik, Chemie, Technik- und Computerräume u.a., der Labors und Werkstätten ist nur in Begleitung des betreffenden Fachlehrers bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die besonderen Labor- und Werkstattordnungen sind genau einzuhalten.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld. Wertsachen und Geldbeträge sind bei sich zu tragen und beim Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen.

Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

## **8. Mobilgeräte**

Smartphones sind essentieller Bestandteil der persönlichen und privaten Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern. An der Schule ist die Beschäftigung mit dem Handy eine Ablenkung, die sich besonders bei leistungsschwächeren Schülern zum Nachteil auswirkt. Zudem schwächt die digitale Kommunikation die Chancen der persönlichen Begegnung mit Blick, Körpersprache und Wort (absent presence) und fördert nicht die Weiterentwicklung der eigenen Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit. Unerwünschte Bild- und Tonaufnahmen und das Risiko des Cybermobbings stellen massive Beeinträchtigungen der Lernatmosphäre dar und sind Straftaten, die als solche verfolgt werden können.

Es gelten deshalb folgende Regeln für die Verwendung privater mobiler Geräte:

- Mitgeführte Handys sind im Unterricht entweder auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen
- Es ist geboten, dass Lehrpersonen für Notfälle auch während des Unterrichts mobil erreichbar sind (Amoksituation).
- Die stille private Nutzung in Pausen und Hohlstunden ist zulässig.
- Im Einzelfall kann eine Lehrkraft im Unterricht den Gebrauch zulassen.
- Es ist nicht zulässig, einen WLAN-Hotspot (Tethering) einzurichten.
- Bei Klassenarbeiten/Prüfungen sind alle privaten Kommunikationsgeräte vorher abzugeben (Smartphone, Smartwatch, Smartbrille, EarBuds, "Smart..irgendwas").
- Bei Klassenarbeiten müssen die Geräte vollständig ausgeschaltet sein.
- Für Tabletclassen gelten gesonderte Regelungen

Die Verwendung von privaten Mobilgeräten (Smartphones, Tablets, Smartwatches, VR-Brillen, etc.) mit Internet- bzw. Mobilzugang ist für Schüler aller Schularten im Unterricht grundsätzlich verboten, es sei denn, die unterrichtende Lehrkraft erlaubt ausdrücklich die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Auf den Fluren und dem Schulgelände sind diese Geräte so einzusetzen, dass andere Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der zeitweilige Einzug bis Unterrichtsende bzw. Schultagsende möglich, ebenso Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

## **9. Pausenordnung**

In den Pausen und über Mittag ist erwünscht, dass die Schülerinnen/Schüler die Unterrichtsräume verlassen und sich im Schulhof, der Pausenhalle und Aufenthaltsräumen aufhalten. Fachräume sind in dieser Zeit zu verschließen. Die Schulleitung/Klassenleitung/Fachlehrer entscheiden über Ausnahmen. Mit dem Beginn des Unterrichts befindet sich jede Schülerin/jeder Schüler im Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum.

Mit dem unerlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

Am Verkaufsstand und am Getränkeautomaten sollen Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme herrschen.

Die Mitnahme von Getränken in offenen Gefäßen in die Klassenzimmer und Fachräume ist aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit nicht gestattet.

Abfälle sollen möglichst vermieden bzw., wenn das nicht möglich ist, getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt werden.

## **10. Suchtmittel**

Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich untersagt. Toleriert wird das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherzonen. Wer raucht, sorgt in der Raucherzone für Sauberkeit. Im gesamten Schulgelände gilt Alkoholverbot.

Wer andere als die oben aufgeführten Suchtmittel auf dem Schulgelände konsumiert, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Schulkonferenz gilt: In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände, insbesondere an den Ein- und Ausgängen aller Gebäude, ist das Rauchen nicht erlaubt. In den markierten Bereichen ist das Rauchen von Zigaretten und E-Zigaretten erlaubt.

## **11. Waffen**

Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen oder Spielzeugwaffen).

Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen.

## **12. Kleiderordnung**

Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen radikaler Gesinnung (z.B. Kleidung, Schule, Symbole) sowie gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert. Das gleiche gilt für Kennzeichen, Handyvideos, Musik, Propagandamaterialien oder ähnliches, durch deren Symbolgehalt andere bedroht, diskriminiert oder verunglimpft werden.

## **13. Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder, elektr. Tretroller u.a.)**

Die Fahrzeuge von Schülern dürfen nur auf hierfür ausgewiesenen Schülerparkplätzen abgestellt werden. Alle Fahrzeuge sind abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung. Parkerlaubnis haben alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, ebenfalls Zulieferer und Besucher für die Dauer der Abwicklung ihrer Angelegenheiten.

Elektrisch angetriebene Treroller und vergleichbare Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Schulgebäuden gefahren, gelagert oder geladen werden und müssen bei den Fahrradabstellplätzen gesichert und geparkt werden.

#### **14. Bekanntmachungen**

Aushänge und Bekanntmachungen im Schulbereich dienen der gegenseitigen Information über alle die Schulgemeinschaft im weiteren Sinn betreffenden Fragen. Sie haben sich in Inhalt und Form an den im Vorwort zur Schul- und Hausordnung genannten Grundsätzen zu orientieren. Werbung für Konsumartikel und auf Gewinn ausgerichtete Leistungen, für politische Parteien, Vereinigungen und Weltanschauungen ist im Schulbereich nicht erlaubt und wird ggf. von der Schulleitung entfernt bzw. eingezogen.

Dienstliche Bekanntmachungen und Informationen der Schulleitung werden auf den dafür bestimmten Anschlagtafeln, und zwar für Lehrer im Lehrerzimmer sowie für Schüler auf den Fluren ausgehängt. Die Veröffentlichung durch elektronische Medien, z.B. Email oder ähnlichem übernimmt in vielen Fällen den Aushang, es sei denn, dieser ist ausdrücklich durch vorgesetzte Behörden verlangt.

Der SMV stehen auf Wunsch für ihre Anschläge besondere Anschlagtafeln auf den Fluren zur Verfügung. Die Anschläge sind mit Namen und Klasse des Verantwortlichen zu kennzeichnen.

Anschläge von außenstehenden Personen, Unternehmen und Vereinigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

#### **15. Weisungsbefugnis**

Alle Lehrkräfte, Schulsozialarbeit sowie Sekretariat und Hausmeister sind in Sachen der Schul- und Hausordnung weisungsberechtigt.

#### **16. Haftung und Versicherung**

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei Schulunfällen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg und Schadensfälle sind sofort der Direktion zu melden. Eine Unfallanzeige ist im Sekretariat erhältlich und umgehend mit Hilfe der zuständigen Klassen- oder Fachlehrer\*In auszufüllen.

Für Schäden, die am Schulhaus, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln durch Schülerinnen und Schüler in grobfahrlässiger Weise verursacht werden, haften die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

Für Geld und Wertgegenstände besteht keine Haftung.

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.

## **17. Änderung persönlicher Daten**

Wohnungs- und Arbeitsstellenwechsel, Wechsel des gesetzlichen Vertreters sowie Änderung der Adresse, Telefonnummer und/oder der Mailadresse sind unverzüglich dem Sekretariat und der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mitzuteilen.

## **18. Datenschutz und schulisches Netzwerk**

Zur Vermeidung rechtlicher Probleme und zur Sicherstellung einer zuverlässigen Netzwerkinfrastruktur im pädagogischen Netzwerk der Schule gelten die DSGVO und die nachstehenden Regeln:

Bild- und Ton Daten aus schulischen Veranstaltungen dürfen ausschließlich über die Schulhomepage veröffentlicht werden.

Alle Nutzer verpflichten sich, gesetzeswidrige, parteipolitische, rassistische oder menschenverachtende sowie pornografische Inhalte über Schulrechner weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Private Endgeräte dürfen nicht über die LAN-Anschlüsse des päd. Netzwerks angeschlossen werden.

Die persönlichen Schülerverzeichnisse im päd. Netzwerk sind vertraulich. Lehrkräfte und Schulleitung besitzen einen Zugang, nutzen ihn jedoch nur bei begründetem Verdacht des Missbrauchs.

## **19. Einhaltung der Schul- und Hausordnung**

Wer durch sein Verhalten das Miteinander an der Schule stört, verstößt gegen die Schul- und Hausordnung. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können nach § 90 SchG geahndet werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Der Schulleiter

#### Anmerkung:

- diese Ordnung wurde von den Lehrkräften, Schülermitverantwortung (SMV) und der Schulleitung erstellt
- auf der Gesamtlehrerkonferenz am 02.05.2024 beraten und beschlossen
- am 19.06.2024 stimmte die Schulkonferenz zu

**Stand: Vorlage 27.06.2024**